

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben gemäß §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die terranets bw GmbH beabsichtigt, das bestandskräftig planfestgestellte Vorhaben zur Süddeutschen Erdgasleitung (SEL), Abschnitt III von Siegelsbach bis Aichwald, Bauabschnitt Siegelsbach-Heilbronn (SEL 3a), abzuändern.

Aufgrund zwischenzeitlich geänderter Vorgaben hinsichtlich des Kreuzungswinkels mit Bahnlinien ist im Bereich Siegelsbach daher die beantragte Änderung des Kreuzungswinkels mit der Bahnstrecke 9410 (Krebsbachtalbahn) der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) sowie die Vergrößerung der Arbeitsfläche erforderlich. Um dies realisieren zu können, muss die Trasse bei km 1+588 durch Einsatz eines 90° Bogens auf der Westseite um rund 4 Meter in Richtung Süden verschoben werden. Im Bereich Bad Rappenau ist bei Trassen-km 4+723 ebenfalls die Änderung des Kreuzungswinkels mit der Bahnstrecke 4114 der DB InfraGO AG und die Vergrößerung der Arbeitsfläche notwendig, um den Vorgaben der Ril 877 zu entsprechen.

Für das Änderungsvorhaben war gemäß §§ 5, 7 Abs.1, 9 Abs.1 S.1 Nr.2, Abs.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Vorhabenträgerin gemäß § 7 Abs.4 UVPG geeignete Angaben nach Anlage 2 zum UVPG zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts, sowie zu den möglichen zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen übermittelt.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch die oben näher beschriebene Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs.1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Es handelt sich bei der Anlage um eine Ausdehnung in bereits planfestgestellte Flurstücke für die Gasleitung mit Arbeits- und Schutzstreifen.

Die Arbeiten an den Bahnkreuzungen erfolgen hinsichtlich des Maschineneinsatzes derart, dass es zu keinen weiteren oder höheren Schall- und Staubemissionen durch die Bautätigkeiten kommt.

Ein Eingriff in den Boden in Form einer dauerhaften Flächenbeanspruchung findet durch die Erweiterung des Arbeitsstreifens nicht statt. Das allgemeine Bodenschutzkonzept für den Bauabschnitt SEL 3a wird angewendet. Vor allem die

Inanspruchnahme der Schutzgüter Fläche und Boden kann durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bodenkundliche Baubegleitung, bodenschonende Einsatz von Baufahrzeugen) reduziert werden. Temporär beanspruchte Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder rekultiviert und sind anschließend wieder vollumfänglich nutzbar.

Im Umfeld oder innerhalb der Flächen der Bahnkreuzungen ist das Vorkommen gefährdeter oder geschützter Tierarten möglich. In diesem Zusammenhang kann der Verlust von Individuen und Habitaten, temporären Störungen oder der Eingriff in deren Lebensräume zunächst nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der durch die Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (insbesondere bauvorbereitende Schutzmaßnahmen, CEF-Fläche) sind jedoch auch insoweit keine zusätzlichen erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die geplante Änderung des Kreuzungswinkels mit den beiden Bahntrassen sieht keine dauerhafte Grundwasserentnahme oder -absenkung vor. Aufgrund der Kleinräumigkeit sowie der Arbeit mit ausschließlich umweltverträglichen Stoffen, sind erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser auszuschließen. Im Umfeld der Maßnahme befinden sich keine Oberflächengewässer. Die Bahnkreuzungen liegen auch außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten.

Die Flächen für die Bahnkreuzungen liegen nicht auf Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung und zusätzliche betriebs- oder anlagenbedingten Schadstoffe werden weder erzeugt, noch freigesetzt.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb von Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (Biotopverbund, Natura 2000, Naturschutzgebiete). Zum Schutz eines potenziellen Kulturdenkmals im Bereich der erweiterten Arbeitsfläche an der Kreuzung mit der Bahnstrecke 4114 wurde eine Vereinbarung mit dem Landesamt für Denkmalpflege getroffen.

Nach Anhörung der fachlich zuständigen Behörden und unter Berücksichtigung der allgemeinen Vorprüfung kommt das Regierungspräsidium Stuttgart zu dem Ergebnis, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Anfechtung der Vorprüfungsentscheidung kann nur zusammen mit der Zulassungsentscheidung erfolgen. Die dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0711 / 904-12404 eingesehen werden.

Stuttgart, den 03.03.2026
Regierungspräsidium Stuttgart